

# WEITERE BESTIMMUNGEN ZUM MIETVERTRAG

Ausgabe 2015

Zur Förderung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Mieter und Vermieter vereinbaren die Vertragsparteien nachstehende Bedingungen. Einfachheitshalber wird in diesem Vertrag auf die weiblichen Formen "Mieterin, Vermieterin" etc. verzichtet und statt dessen "Mieter, Vermieter" etc. als Oberbegriff verwendet.

## 1. Übergabe

Der Vermieter übergibt dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt die im Vertrag erwähnten Mietobjekte in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand. Ein Anspruch auf Neuwertigkeit der übernommenen Mietobjekte beziehungsweise Mieteinrichtungen besteht nicht. Die Übergabe erfolgt am Tage des Mietbeginns ab 12.00 Uhr. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder allgemein anerkannten Feiertag, verschiebt sich die Übergabe auf den nächstfolgenden Werktag. Spätestens bei Mietantritt wird ein Wohnungsübergabeprotokoll erstellt. Allfällige, im Protokoll nicht aufgeführte Mängel an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter **binnen 10 Tagen** seit Ausfertigung des Übernahmeprotokolls schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Mängelrüge, anerkennt der Mieter, dass das Mietobjekt in gutem, vertragsgemäsem Zustand übergeben worden ist.

## 2. Schlüsselverzeichnis

Bei der Übergabe der Wohnung wird ein Schlüsselverzeichnis erstellt. Im Verlauf der Mietdauer abhandengekommene Schlüssel sind vom Mieter spätestens auf Ende der Mietdauer auf seine Kosten zu ersetzen. Der Vermieter ist in einem solchen Falle berechtigt, wenn nötig, die Schliessanlage und die Schlüssel aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Mieters abzuändern oder zu ersetzen. Zusätzlich angefertigte Schlüssel sind dem Vermieter beim Auszug des Mieters ohne Entschädigung zu überlassen.

## 3. Gebrauch des Mietobjektes

Der Mieter gebraucht die Mietsache zum vertraglich vereinbarten Zweck. Gebrauchsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Jede Änderung, insbesondere auch die Erhöhung der vertraglich vereinbarten Personenzahl (ausgenommen Familienzuwachs), bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Der Mieter ist gehalten, das Mietobjekt in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu erhalten und vor Schaden zu bewahren. Das Mietobjekt ist regelmässig zu lüften.

## 4. Unterhalt des Mietobjektes

### A. Normaler Unterhalt

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt angemessen zu unterhalten und Mängel zu beheben. Mängel sind vom Mieter dem Vermieter zu melden.

Bei dringenden Reparaturen und Massnahmen (**Notfällen**) ist der Mieter gehalten, die unbedingt notwendigen Vorkehrungen, soweit möglich und zumutbar, selber zu treffen oder treffen zu lassen. Im Unterlassungsfall haftet er für Folgeschäden.

Der Vermieter ist berechtigt, im Mietobjekt und an den dazugehörigen Einrichtungen sowie im Treppenhaus, in den allgemein zugänglichen Räumlichkeiten und an der Gebäudehülle, unter Einhaltung einer angemessenen Anzeigefrist, die erforderlichen Reparaturen und Neuinstallationen auch während der Mietzeit ungehindert auszuführen. Bei den Arbeiten ist auf die Mieter gebührend Rücksicht zu nehmen. Während Sonn- und Feiertagen sowie in der Regel zu den üblichen Ruhestunden dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden.

Notwendige, für die Sacherhaltung unaufschiebbare Arbeiten hat der Mieter jederzeit zu dulden. Verweigert er den Handwerkern den Zugang zum Mietobjekt, kann er für allfällige Mehrkosten und Folgeschäden haftbar gemacht werden.

### B. Kleiner Unterhalt

Dem Mieter obliegen die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache erforderlichen Kosten, Reinigungen und Ausbesserungen (sog. kleiner Unterhalt). Die kleinen Unterhaltsarbeiten sind fachmännisch auszuführen oder ausführen zu lassen.

Zum kleinen Unterhalt gehören insbesondere:

- Kosten allfälliger Service-Verträge für Apparate die einer regelmässiger Wartung bedürfen mind. 1 x pro Jahr oder spätestens auf Ende der Mietdauer (Geschirrspüler, Waschmaschine, Tumbler, Steamer etc.).
- Die Behebung von Schäden, die infolge nicht vertragsgemässen Gebrauchs entstanden sind.
- Ersetzen zerbrochener Fensterscheiben, selbst wenn Beschädigung durch Dritte vorliegt.
- Instandhalten der Installationen, Armaturen und Apparate in Küche und Bad (Ersetzen von defekten Kuchenblechen und Rosten, Kühlschrankeinrichtungen, Spiegel, Schlauch und Brause der Dusche, WC-Brille und Deckel, Ablaufdeckel von Badewanne und Lavabo), Ersetzen von elektrischen Schaltern, Steckdosen, zur Wohnung gehörenden Lampen und -abdeckungen, Sicherungen, Rolladen- und Sonnenstorengurten, Schnüren oder Bändern an Zugalousien usw.; Ölen und Instandhalten von Türen und Schrankcharnieren und -schlössern, Entkalken von Wohnungsboilern, Entrussen von Cheminées und Einzelofenanlagen; Entstopfen von Abwasserleitungen bis zur Hauptleitung.
- Jährliches Waschen der Fensterläden und regelmässige Reinigung der Balkone und Terrassen samt Abläufen.
- Der Unterhalt der zum Mietobjekt gehörenden Bepflanzungen auf Gartensitzplätzen, Balkonen und Terrassen ist Sache des Mieters. Er hat insbesondere auch übermässigen Pflanzenwuchs / Moosbildung zu verhindern.
- Alle weiteren kleineren Reparaturen und Instandstellungen, welche pro Einzelfall CHF 200.00 nicht übersteigen sind stets vom Mieter zu bezahlen.

## 5. Benützung der Wascheinrichtung und Reinigungspflicht

Dem Mieter steht das Recht zu, die zum Allgemeingebrauch vorhandene Wascheinrichtung gegen Gebühr der Wasser-, Energie- und Servicekosten zu benützen. Nach Beendigung der Wäsche hat er den Raum und die Apparaturen nach den Weisungen des Vermieters zu reinigen. Falls der Mieter Mängel an der Wascheinrichtung feststellt, sind diese dem Vermieter umgehend zu melden.

Die Reinigung der allgemein benützten Räume wie Kellervorplatz, Treppen, Vorplätze, Estrich usw. und die Beseitigung von Eis und Schnee auf dem Hauszugang ist Sache des Hauswartes.

## 6. Haustierhaltung

Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen Kleintiere wie Hamster, Meerschweinchen, Kanarienvogel und Zierfische in der Mietsache gehalten werden, soweit sich deren Anzahl in den üblichen Grenzen hält. Das Halten von Hunden, Katzen und Papageien, Reptilien, Wildtieren und weitere grösserer Tiere bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter kann die Zustimmung zur Haustierhaltung auf Zusehen hin erteilen. Diese kann in begründeten Fällen unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden.

Der Mieter verpflichtet sich, Tiere unter Beachtung der Wohnhygiene artgerecht zu halten. Für den Fall der Tierhaltung verpflichtet sich der Mieter, eine Versicherung abzuschliessen, welche durch die entsprechenden Tiere verursachte Schäden deckt. Dies gilt auch für Wasserschäden bei Aquarien.

## 7. Änderungen am Mietobjekt durch den Mieter

### a) Änderungen im Mietobjekt

Änderungen irgendwelcher Art im und am Mietobjekt (Innen- und Aussenbereich) darf der Mieter nur vornehmen, wenn der Vermieter **vorgängig schriftlich** die Zustimmung erteilt.

Dem Mieter ist es untersagt, ohne vorgängige schriftliche Bewilligung des Vermieters private Apparate mit Wasseranschluss wie Geschirrspüler, Waschmaschine, Tumbler etc. zu installieren. Dies gilt auch für private Apparate wie Kühlchränke und Kühltruhen, die im Keller- bzw. Estrich-Abteil aufgestellt werden möchten.

### b) Änderungen ausserhalb des Mietobjektes

Das Anbringen von Einrichtungen und Vorrichtungen ausserhalb des Mietobjektes (z.B. Storen, Aushängeschilder, Plakate, Schaukästen, Parabolspiegel, Antennen u.ä.) sowie die Änderung bestehender Einrichtungen und Vorrichtungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen.

## 8. Besichtigungsrecht

Der Vermieter oder dessen Vertreter ist berechtigt, unter **48-stündiger Voranzeige** Besichtigungen durchzuführen, die zur Wahrung des Eigentumsrechts und zwecks Vornahme der ihnen obliegenden Reparaturen und Renovationen notwendig sind. Diese sind ferner berechtigt, für Verkaufs- oder Vermietungsverhandlungen mit Interessenten die Räumlichkeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 19.00 Uhr und am Samstag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr zu besichtigen. Die Besichtigungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Beabsichtigt der Mieter die Sache für längere Zeit unbenutzt zu lassen, so ist er verpflichtet dies dem Vermieter mitzuteilen und eine Person zu bezeichnen, welche die Schlüssel zur Verfügung hält. Bei kurzer Abwesenheit genügt die Hinterlegung des Schlüssels im Hause bei Nachbarn oder beim Hauswart.

Für einen allfälligen dem Vermieter aus der ungerechtfertigten Verweigerung des Zutrittsrechtes entstehenden Schaden haftet der Mieter.

## 9. Untermiete

Art. 262 OR

Der Mieter kann die Sache mit Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten.

Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn:

- der Mieter sich weigert, dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekannt zu geben.
- die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrages missbräuchlich sind.
- dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen.

Der Mieter haftet dem Vermieter dafür, dass der Untermieter die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist. Der Vermieter kann den Untermieter unmittelbar dazu anhalten.

Der Mieter hat dem Vermieter **vorgängig** die beabsichtigten Vertragskonditionen und die Personalien des Untermieters bekanntzugeben. Dem Vermieter ist nach Zustandekommen des Vertrages eine Kopie des Untermietvertrages zuzustellen.

Handelt es sich um eine Familienwohnung, bedarf die Untermiete der Zustimmung des Ehegatten/Partner (eingetragene Partnerschaft), welche dem Vermieter schriftlich zuzustellen ist, widrigenfalls die Zustimmung zur Untermiete seitens des Vermieters als verweigert gilt.

## 10. Übertragung der Miete

Die Übertragung des Mietvertrages über Wohnräume ist nicht gestattet.

## 11. Nutzungsänderungen

Dem Mieter sind ohne schriftliche Zustimmung die teilweise oder vollumfängliche gewerbliche Nutzung der Wohnung untersagt.

## 12. Mietzinsanpassungen

### a) Mietverträge ohne feste Vertragsdauer

Der Vermieter kann den Mietzins auf jeden Kündigungstermin erhöhen. Er muss dem Mieter die Erhöhung **mindestens zehn Tage** vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem amtlichen Formular mitteilen und begründen. Dasselbe Verfahren ist bei der Mitteilung von Neben-

kostenanpassungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen zu beachten.

### b) Mietverträge mit fester Vertragsdauer

Sofern im Mietvertrag eine feste Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren vereinbart wurde, gilt der Mietzins als indexiert vorbehaltlich einer anderslautenden Abmachung. Der Mietzins kann demnach einmal jährlich gemäss folgender Formel an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

$$\text{Mietzinserhöhung in \%} = \frac{\text{neuer Index} - \text{alter Index}}{\text{alter Index}} \times 100$$

Mietzinserhöhungen sind dem Mieter unter Einhaltung einer 30-tägigen Voranzeigefrist mit dem amtlichen Formular auf den nächsten Zinszahlungstermin anzuzeigen.

Mietzinserhöhungen aufgrund von wertvermehrenden Investitionen können auch während der befristeten Vertragsdauer bzw. Mindestdauer geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für die Einführung neuer Nebenkosten sowie für die Anpassung von vertraglich vereinbarten Nebenkostenpauschalen.

## 13. Nebenkosten, Warmwasser, Heizung

### a) Allgemeines

Nebenkosten sind das Entgelt für die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters oder eines Dritten für Leistungen, die mit dem Gebrauch der Mietsache zusammenhängen, wie Heizungs-, Warmwasser- und ähnliche Betriebskosten sowie Kosten für öffentliche Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Mietsache ergeben.

Nebenkosten sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden, ansonsten sind die diesbezüglichen Aufwendungen im Nettomietzins enthalten (Art. 257a Abs. 2 OR).

Werden Nebenkosten separat erhoben, hat der Mieter das Recht, beim Vermieter in die entsprechenden Belege Einsicht zu nehmen.

Nebenkosten, welche direkt dem Mieter von einem Werk oder Amt (inklusive Kabelnetze) in Rechnung gestellt werden (Telefongebühren, Radio- und TV-Konzessionsgebühren, Kehrlichtgebühren, Kosten des elektrischen Stroms im Mietobjekt), und die im Vertrag nicht aufgeführt sind, sind durch diesen direkt zu bezahlen.

### b) Pauschalbeträge

Pauschalbeträge für Nebenkosten haben dem mutmasslichen Aufwand zu entsprechen. Dabei muss auf die Durchschnittswerte dreier Jahre abgestellt werden. Eine Abrechnung wird nicht erstellt.

### c) Akontobeiträge

#### – Vorauszahlung

Im voraus wird vom Mieter für die Nebenkosten ein bestimmter Betrag bezahlt, über welchen nach Ablauf der Rechnungsperiode abgerechnet wird. Nachforderungen und Rückerstattungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

#### – Abrechnung

Die Nebenkosten sind jeweils auf den im Mietvertrag festgesetzten Termin nach speziellem Schlüssel abzurechnen. Der Vermieter hat **innert 6 Monaten** ab dem vereinbarten Termin die Abrechnung zu erstellen. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe.

Die für die Erstellung der Abrechnung entstehenden Verwaltungskosten dürfen nach Aufwand oder im Rahmen der üblichen Ansätze angerechnet werden.

Die Abrechnung über vertraglich vereinbarte Nebenkosten gilt als genehmigt, sofern der Mieter nicht **innert 30 Tagen** seit Erhalt dagegen schriftlich Einsprache beim Vermieter erhebt. Verlangt der Mieter innerhalb dieser 30 Tage Einsicht in die Belege, beginnt die 30tägige Frist erst, nachdem er alle sachdienlichen Belege eingesehen hat.

Die Verrechnung der Heizungs- und Warmwasserkosten erfolgt nach speziellem Verteiler. Für die durch den Mieter gedrosselten Heizkörper kann keine Reduktion der Heizkosten gewährt werden.

Verlässt der Mieter während der Rechnungsperiode das Mietobjekt, so hat er keinen Anspruch auf Erstellung einer zwischenzeitlichen Abrechnung.

## 14. Kündigung des Mietverhältnisses

### a) Zeitpunkt und Form

Ein Kündigung hat unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auf einen Kündigungstermin zu erfolgen. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn die Kündigung spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eintrifft oder bei der Post abholbereit vorliegt. Der Vermieter muss mit dem **amtlichen Formular**, der Mieter **schriftlich** kündigen. Kündigungen müssen eingeschrieben versandt und auf Verlangen begründet werden.

### b) Ehepaar / registrierte Partnerschaft

Wird die Wohnung von einem Ehepaar oder einem in einer registrierten Partnerschaft lebenden Paar bewohnt, muss der Vermieter beiden Ehegatten bzw. Partnern separat –jedem mit dem amtlichen Formular– kündigen. Der Mieter kann seinerseits die Wohnung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. Partners kündigen.

### c) Bestimmte Dauer

Ist der Mietvertrag für eine bestimmte Dauer abgeschlossen worden, endet das Mietverhältnis nach Ablauf der Vertragsdauer ohne Kündigung. Sollte das Mietverhältnis aber nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend weitergeführt werden, gilt der Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

### d) Vorzeitige Rückgabe der Mietsache

Will der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig beenden, ohne Kündigungsfrist und/oder Kündigungstermin einzuhalten bzw. vor Ablauf der Befristung, so muss er dem Vermieter einen zumutbaren, zahlungsfähigen Ersatzmieter stellen. Dieser muss der Mieterstruktur der Mietliegenschaft entsprechen und bereit sein, den Mietvertrag zu den bestehenden Bedingungen zu übernehmen. Andernfalls bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietzinses längstens bis zu dem Zeitpunkt, auf den das Mietverhältnis gemäss Vertrag beendet werden kann, verpflichtet. Der Abschluss des Mietvertrages ist ausschliesslich Sache des Vermieters. Die vorzeitige Rückgabe ist nur auf Monatsende möglich. Die Mitteilung an den Vermieter hat schriftlich spätestens 30 Tage vor der geplanten Rückgabe zu erfolgen.

## 15. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt ist in gutem Zustand, unter Berücksichtigung der aus der vertragsgemässen Benutzung sich ergebenden Abnutzung oder Veränderung sowie des Zustandes bei Mietantritt zurückzugeben. Die Rückgabe des vollständig geräumten und einwandfrei gereinigtem Mietobjektes erfolgt mit allen Schlüsseln. Über den Zeitpunkt der Rückgabe haben sich die Parteien rechtzeitig zu verständigen. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder einen allgemein anerkannten Feiertag, hat die Rückgabe am nächstfolgenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Räumt der Mieter vor Ablauf der Mietzeit die Wohnung, so wird der laufende Mietzins sofort zur Zahlung fällig. Sofort nach dem Auszug sind dem Vermieter sämtliche Schlüssel abzugeben. Erfolgt die Räumung im Laufe des letzten Kündigungsmonats, so gilt als angenommen, dass der Mieter ohne Entschädigung auf das Benützungsrecht für die restliche Mietdauer verzichtet. Mit Ablauf der Mietzeit besitzt der Mieter weder ein Recht des Aufenthaltes in den Räumen noch der Verfügung über dieselben.

Pflanzenland ist beim Wegzug in geordnetem Zustand zu übergeben. Auf nicht ausgereifte Früchte (Beeren, Obst, Gemüse) hat der ausziehende Mieter keinen Anspruch.

Vorrichtungen, die der Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters anbringen liess, sind auf Verlangen des Vermieters beim Auszug zu beseitigen, so dass die Räumlichkeiten in den Antrittszustand gesetzt werden. Hat der Mieter beim Einzug vom Vormieter Spannteppiche oder andere Einrichtungen übernommen, ist er verpflichtet, für die späteren Entfernung derselben und die allfällige Instandstellung, insbesondere der sich darunter befindlichen Bodenbeläge sowie der Sockelleisten, besorgt zu sein.

Instandstellungsarbeiten, welche vom Mieter zu übernehmen sind, müssen vor dem Wohnungsrückgabetermin abgeschlossen sein. Bei der Rückgabe der Mietsache erstellen Vermieter und Mieter ein Rückgabeprotokoll, in welchem der Zustand der Mietsache festgehalten wird. Der Vermieter muss diejenigen Mängel, für welche der Mieter einzustehen hat, diesem sofort, d.h. innert 2 bis 3 Werktagen nach der Wohnungsabnahme, melden. Sofern solche Mängel bei der Rückgabe nicht erkennbar waren, hat er sie dem Mieter sofort zu

melden und kann sie auch noch später gegenüber dem Mieter geltend machen.

## 16. Gegenstände im Mietobjekt

Hinsichtlich sämtlicher Gegenstände, die der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses bzw. auf den Zeitpunkt eines rechtskräftigen Ausweisungsentscheides hin im Mietobjekt belässt, verzichtet der Mieter auf jedwelche dinglichen oder obligatorischen Ansprüche. Der Vermieter ist berechtigt, diese Gegenstände durch das zuständige Betreibungsamt schätzen und verwerten zu lassen. Liegt der Schätzungspreis unter CHF 5'000.00, ist der Vermieter berechtigt, über die Gegenstände zu Lasten des Mieters frei zu verfügen bis hin zu deren Entsorgung. Liegt der Schätzungspreis höher, hat die Verwertung durch das zuständige Betreibungsamt zu erfolgen. Ein nach Abzug der Kosten (Gerichtskosten, Verwertung etc.) allfällig resultierender Ertrag verbleibt dem Vermieter.

## 17. Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung hat spätestens innert drei Monaten seit Auszug zu erfolgen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf sechs Monate ausgedehnt werden.

## 18. Meldepflicht

Bei folgenden Veränderungen ist der/sind die Mieter zur schriftlichen Meldung innert 14 Tagen verpflichtet:

- Heirat, Trennung, Scheidung, Tod des Ehegatten
- Aufnahme sowie Auflösung des gemeinsamen Haushaltes der Ehegatten mit Namens- und Adressangabe des zu- beziehungsweise wegziehenden Ehegatten
- veränderte Nutzung der Wohnung

Dasselbe gilt für Änderungen bei registrierten Partnerschaften. Im Unterlassungsfall haftet/haften der/die Mieter für den daraus entstehenden Schaden.

## 19. Auskunftsermächtigung

Der Mieter bevollmächtigt den Vermieter, Auskunft über den Zivilstand oder die registrierte Partnerschaft bzw. über die Anmeldung dieser Personen einzuholen. Die zuständigen Ämter werden hiermit ausdrücklich zur Auskunft ermächtigt.

## 20. Ortsgebrauch

Die Heizung ist unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse in der Regel im Oktober in Betrieb und im April ausser Betrieb zu setzen; sie soll so eingestellt sein, dass die Wohnzimmeremperatur 20°C bis 21 °C beträgt.

## 21. Missachtung des Mietvertrages oder der Hausordnung

Falls diese weiteren Bestimmungen zum Mietvertrag mit einer Hausordnung ergänzt sind, gilt diese als integrierender Bestandteil. Werden Mietvertrag und/oder Hausordnung schwer und wiederholt verletzt und bleibt die schriftliche Mahnung innerhalb der vom Vermieter angesetzten Frist erfolglos, so kann dies zu einer Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gemäss Art. 257f Abs. 3 OR führen.

## 22. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dem Mietvertrag sind der Kantonalen Schlichtungsstelle für Mietsachen zu unterbreiten. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag entstehen, gilt der Ort der gemieteten Sache. Die Gerichtsklausel gilt unwiderruflich, auch nach Ablauf der Vertragsdauer.

---

Der/Die Mieter bestätigt/en mit seiner/ihren Unterschrift/en, dass er/sie sich mit dem Inhalt einverstanden erklären.

Ort und Datum .....

Unterschrift/en .....